

.us Schädel
1. Achtertwiete 2
22927 Grosshansdorf

14.Juli 2017

In der Strafsache 58 Ds 6/15
wird Richter Holtkamp

wegen Besorgnis der Befangenheit

abgelehnt

Begründung

1. Vorbefassung; Parallelbefassung;
Verhandlung de facto in eigener Sache durch zwei Zivilverfahren
- 49 C 831/14 – Schädel vs. St. Richter Holtkamp – 17. 07.2014
- 49 C 914/14 – Schädel vs. Dzubilla - 12.02.2015
- Voreingenommenheit gg. den Angeklagten durch Vorwurf, dieser handle „treuwidrig“
2. Negation des Ursprungs der Auseinandersetzung mit der Ahrensburger Justiz
3. Negation der weiteren Eskalation durch Dzubilla und Richter Freise
4. Prozessführung in der hiesigen Strafsache 58 Ds 6/15
 - 4.1. Gesamtkontext wird nicht behandelt
 - 4.2. Blinde Übernahme der mageren Klageschriften der Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung
 - 4.3. Öffentliches Interesse offensichtlich bei einigen Strafvorwürfen nicht vorhanden
 - 4.4. Causa Walther / Reumschüssel ist offensichtlich straffrei
 - 4.5. Schleppende Bearbeitung von Anträgen
 - 4.6. Ablehnung der Zeugenbefragung des Hauptakteurs des Strafverfahrens, des Zeugen Harald Dzubilla
 - 4.7. Erschwernis bei der Akteneinsicht
 - 4.8. Unnötige Belastung durch Beiordnung eines Pflichtverteidigers
 - 4.9. Sinnlose Belastung durch Hinzuziehung eines Psychiaters
 - 4.10. Terminfestlegungen ohne Abstimmung mit mir

Wird dieser Befangenheitsantrag von den Richtern Burmeister, Freise, Richterrinnen Banneck, Stange, Grawe, Jahnke bearbeitet, so erkläre ich vorsorglich

Besorgnis der Befangenheit gegenüber diesen Richter/Innen,

weil diese Richter/Innen über sich selbst entscheiden würden, was das jetzige Strafverfahren betrifft. Sie sind alle von der Staatsanwaltschaft als Zeugen geladen, weil sie den Gerichtspräsidenten gebeten haben, gegen mich zu klagen. Das wird als gerichtsbekannt vorausgesetzt.

Im Einzelnen

1.

Vorbefassung; Parallelbefassung seitens Richter Holtkamp

Richter Holtkamp verhandelt de facto in eigener Sache, weil er zwei meiner Zivilverfahren führte und so entschied, dass auch seine zwei Sachen zu meiner heftigen Kritik an Richtern des AG Ahrensburg, der Tätigkeit von Rechtsanwälten und dem Hauptakteur und – provokateur Harald Dzubilla führten, die jetzt Gegenstand des Strafverfahrens ist.

Die Sache 49 C 831/14 wurde zum Zeitpunkt – 17. Juli 2014 - verhandelt, an dem Richter Holtkamp wahrscheinlich noch nicht wusste, dass er als Strafrichter gegen mich u.a. auch wegen den Folgen aus dieser Sache, was meine herbe Kritik des Rechtsanwalts Roß und der Richter/Innen des SAG Ahrensburg betrifft, richten wird.

Beschluss vom 17. Juli, Az.49 C 831/14 – BA 1

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den ausführlich begründeten Hinweis vom 07.07.2015. in dem ich Richter Holtkamp an Heim stellte, sich für befangen zu erklären.

Schreiben vom 07.07.2017 – Befangenheit Richter Holtkamp – BA 2

Die Sache 49 C 914/14 wurde von Richter Holtkamp am 12.02.2015 entschieden,

Urteil vom 12.02.2015, Az.49 C 914/14 – BA 3

nachdem Richter Holtkamp mit Sicherheit schon die Anklageschriften vom 05.12.2014 und 08.12.2014 zur Bearbeitung erhalten hatte. In diese Sache war der Hauptakteur und – provokateur Dzubilla der Gegner, zu dessen Gunsten Richter Holtkamp ohne eigener Verhandlung entschied. Richter Holtkamp entschied oberflächlich nach Aktensicht.

In beiden Verfahren war Rechtsanwalt Roß eingebunden, welcher Anzeigender in der Sache der Klageschrift vom 05.12.2014 und Zeuge zugleich ist.

Beide Zivilverfahren bestätigten mich in meinen sehr kritischen Bewertungen der Prozessführung beim AG Ahrensburg. Richter Holtkamp war keine Ausnahme, eher das Gegenteil.

In der Sache 49 C 831/14 brachte Richter Holtkamp zusätzlich seine Verachtung mir gegenüber zum Ausdruck, indem er mir „Treuwidrigkeit“ gegenüber dem Antragsgegner in der Sache bescheinigte.

In der Sache 49 C 914/14 entschied Richter Holtkamp, ohne sich bemüht zu haben, eine Verhandlung mit mir durchzuführen und ohne dass ich die Möglichkeit hatte, mich in einer

von ihm geführten Verhandlung zu der Sache zu äußern. Meine Krankheit ignorierte Richter Holtkamp, verlangte die sofortige Vorlage einer Prozessunfähigkeitsbescheinigung und erließ ein Versäumnisurteil, welches der Aktenlage widersprach. Den Einspruch wies Richter Holtkamp mit der falschen Begründung zurück, ich hätte diesen zu spät eingereicht.

Die Sache 49 C 914/14 betraf Harald Dzubilla und mein Anliegen, keine Beleidigungen mehr von diesem zu erhalten, wie 2015 schon seit mehr als fünf Jahren mir gegenüber geschah. Richter Holtkamp war nicht bereit, den Sachstand zu behandeln, entschied rechtsstaatlich formal, ohne sich in die Akten einzuarbeiten.

Gerade solche Herangehensweise verglich ich mit Freisler, was Gegenstand des jetzigen Strafverfahrens ist. Nun muss Richter Holtkamp in eigener Sache darüber entscheiden.

Der Unterschied zwischen Roland Freisler und den kritisierten Richtern des AG Ahrensburg sah und sehe ich immer noch in Folgendem: Während Roland Freisler im Gerichtssaal schrie und tobte und überhaupt keinen Wert darauf legte, das von ihm begangene Unrecht in irgendeiner Weise zu verschleiern, gehen die Richter des AG Ahrensburg den umgekehrten Weg: Sie haben sich ein Mäntelchen umgehängt, auf dem die Worte „Rechtsstaat“ und „Legitimität“ aufgenäht sind. Sie hüllen sich in einen Anschein von Pseudolegitimität, die Sie aber in Wahrheit in keiner Weise aus meiner Sicht für sich beanspruchen können. Denn in Wahrheit begehen diese Richter und Richterinnen – zumindest in den von mir angesprochenen Sachen – genauso schlicht Unrecht, wie es auch Roland Freisler getan hat. So betrachtet ist das Unrecht, das diese Richter begehen, noch viel perfider, noch viel abgründiger, noch viel hinterhältiger als das Unrecht, das ein Roland Freisler begangen hat: Bei Roland Freisler kommt das Unrecht sehr offen, sehr direkt, sehr unverblümt daher. Bei den Richtern des AG Ahrensburg hingegen kommt das Unrecht als unrechtmäßige Beanspruchung der Begriffe Rechtsstaatlichkeit und Demokratie daher: Sie berufen sich auf die Begriffe Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, handeln dem aber – zumindest in meinen Sachen – zuwider.

Die angesprochene Richter des AG Ahrensburg bedenken nicht, dass deren Entscheidungen für mich häufig einschneidend sind und daher zu Reaktionen führten, die sich trotz gegenteiliger Formulierung letzten Endes gar nicht gegen ihre Person oder Ehre, sondern vielmehr gegen die getroffene Entscheidung selbst und die Rechtslage als solche richtete.

Richter Holtkamp hat und kann das offenbar nicht erkennen und möchte mich unbedingt verurteilen. Seine Voreingenommenheit mir gegenüber bewies Richter Holtkamp in diesen beiden Verfahren.

2.

Negation des Ursprungs der Auseinandersetzung mit der Ahrensburger Justiz

Richter Holtkamp kann nicht ernsthaft meinen, dass die 16 Klageschriften mit insgesamt 34 Strafvorfällen alles Einzelfälle sind, welche zusammenhangslos in dem Strafverfahren behandelt werden können.

Richter Holtkamp ist nicht bereit, den Beginn meiner kritischen Auseinandersetzung mit der Ahrensburger Justiz durch

- Verurteilung auf Basis einer falschen eidesstattlichen Versicherung seitens Karl Eduard Graf von Bismarck, meiner damaligen Behandlung im Gefängnis, wie einen Schwerstkriminellen
- ein rechtswidriges Näherungsverbot 2009, erreicht durch eine falsche eidestattliche Versicherung von Harald Dzubilla

genauer zu hinterfragen

3.

Richter Holtkamp interessiert es nicht, dass Harald Dzubilla über diesen Prozess in fünf Artikeln berichtet, dabei weiter provoziert und zur Aufheizung der Eskalation beiträgt.

Richter Holtkamp interessiert es auch nicht, dass Harald Dzubilla zeitgleich mit Richter Freise eine neue Strafanzeige gegen mich gestellt haben. Grundlage bilden die neusten Veröffentlichungen von Harald Dzubilla von internen, nicht öffentlichen Mails vom Februar 2017 bzw. Januar 2016, welche rechtsmissbräuchlich von Dzubilla und Richter Freise als Drohung interpretiert werden.

4.

Prozessführung in der hiesigen Strafsache 58 Ds 6/15

Die mir vorgeworfenen Straftaten sind hauptsächlich krasse Äußerungen mit Sachhintergrund. Nicht sachbezogene Äußerungen stellen einen Hilfeschrei bzw. einen Gegenschlag dar.

4.1.

Gesamtkontext wird nicht behandelt.

Richter Holtkamp ist nicht bereit, den Kontext zu hinterfragen und meint, ein Strafverfahren ist nicht dafür da, frühere Fehlentscheidungen von Richtern zu hinterfragen, zu analysieren, um meine harte Reaktion zu verstehen. Das äußerte Richter Holtkamp mehrmals während den Verhandlungen.

Aber gerade die Fehlentscheidungen der Richter und Richterinnen des AG Ahrensburg führten zu den krassen kritischen Äußerungen meinerseits, welche zum jetzigen Strafverfahren führten.

Ich kann Richter Holtkamp nicht dazu zwingen, all die vielen Sachen zu hinterfragen, zu analysieren. Ich kann nur sagen, dass das jetzige Strafverfahren eine Widerspiegelung, falls nicht eine Verschlimmerung all dessen ist, was mir über Jahre beim AG Ahrensburg widerfuhr.

Ich wiederhole: In Wahrheit begeht Richter Holtkamp in diesem Strafverfahren genauso schlicht Unrecht, wie es auch Roland Freisler getan hat. So betrachtet ist das Unrecht, das Richter Holtkamp begeht noch viel perfider, noch viel abgründiger, noch viel hinterhältiger

als das Unrecht, das ein Roland Freisler begangen hat: Bei Roland Freisler kommt das Unrecht sehr offen, sehr direkt, sehr unverblümt daher. Bei Richter Holtkamp hingegen kommt das Unrecht als unrechtmäßige Beanspruchung der Begriffe Rechtsstaatlichkeit und Demokratie daher: Richter Holtkamp beruft sich auf die Begriffe Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, handelt dem aber – zumindest in der jetzigen Sache – zuwider.

Kontext bedeutet für Richter Holtkamp: Welchen konkreten Anlass gab es jeweils für eine Mail bzw. ein Schreiben mit inkriminierenden Äußerungen. So gab es z.B. keinen konkreten strafbaren Anlass seitens Harald Dzubilla, außer seiner Anwesenheit im Gerichtsverfahren als Zuschauer, für mein Ausrasten in der Verhandlung am 07.07.2017 als ich verlangte, dass Harald Dzubilla als Hauptakteur in der gesamten Causa, den Gerichtssaal verlässt. Mein Ausrasten wird mir bestimmt negativ ausgelegt, es wird eine neue Strafanzeige seitens Dzubilla geben und Richter Freise wird das am 30.06.2017 ausgelaufene Kommunikationsverbot mit Harald Dzubilla verlängern. Nicht anders ging es den Juden, Kommunisten, Demokraten und anderen in den KZs. Deren Protest vor Ort hatte oft keinen konkreten Anlass. Die KZ-Aufseher waren offene Feinde, man benötigte keinen unmittelbaren Anlass. Heute ist es perfider. Gerade in der jetzigen Gerichtsverhandlung.

4.2.

Blinde Übernahme der mageren Klageschriften der Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung

Es begann mit der blinden Übernahme der mageren Klageschriften der Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung. Es ist nicht immer klar, wer sich durch welche Äußerung, welche Worte beleidigt fühlt. Das Rätseln überließ Richter Holtkamp mir.

Bei den als Zeugen von der Staatsanwaltschaft geladenen Richtern und Richterinnen fehlt der Nachweis deren tatsächlicher persönlicher Betroffenheit. Auch wenn ein Richter über den Dingen steht, darf der Landgerichtspräsident einen Strafantrag stellen und Richter Holtkamp darf verurteilen. Bei Freisler war es nicht anders, allerdings offen, nicht versteckt hinter der StPO.

4.3.

Öffentliches Interesse offensichtlich bei einigen Strafvorwürfen nicht vorhanden

Es bleibt unverständlich, dass, z.B., die Strafvorwürfe „einen geblasen“ oder „Staubwolke“ zu einem Strafverfahren von öffentlichem Interesse führen. Das mit dem „Blasen“, ist eine reine Privatsache, das mit der „Staubwolke“ hat überhaupt keinen beleidigenden Bestandteil. Es ging in dem Verfahren bei Richterin Grawe gerade um Verstaubung des Geländes, in dem ich und meine Mitarbeiter arbeiten mussten. Richterin Grawe war das egal, sie versteckte sich hinter der StPO. Da sind solche Vergleiche gang und gebe. Dass das Richter Holtkamp nicht erkannt hat, erzeugt die Besorgnis der Befangenheit, dass Richter Holtkamp ein Strafurteil koste es was es wolle, aussprechen möchte.

4.4.

Causa Walther / Reumschüssel ist offensichtlich straffrei (47 C 22/12; 49 C 1063/12)

Auch Richter Holtkamp konnte erkennen, dass die Auseinandersetzung mit einer Ursprungsforderung von 250,- € begann (11.11.2011- 47 C 22/12). Richter Holtkamp weiß auch, dass ich weiß, dass ich am 09.11.2011 keinen Auftrag Rechtsanwalt Walther erteilt hatte und ausdrücklich nur auf seinen Wunsch hin mich mit ihm traf. Rechtsanwalt Walther wollte nach dem Besuch bei mir entscheiden, ob er das Mandat annimmt. Vor der Erstellung irgendeines Gutachtens zur Sach- und Rechtslage war zu keiner Zeit die Rede. Eine Vollmacht gab es dafür nicht. Ein Vollmachtformular sandte Rechtsanwalt Walther mir erst am 11.11.2011 nach seiner Rechnungstellung. All das ist Richter Holtkamp bekannt.

Die ursprüngliche Rechnung von 250,- €

- ist angewachsen auf eine Forderung in Höhe von zunächst 714,24 € auf ca. 1.700,00 €
- führte zum Antrag auf unverzügliche Beordnung eines Verfahrenspflegers (13.08.2014 – 49 C 1063/12)
- einer Strafanzeige gegen mich wg. Betrug am 04.01.2012 (759 Js 4051/12)
- zum Antrag auf einen Durchsuchungsbeschluss in Bett- und Sofakästen, Kopfkissen, WC-Spülbecken, Blumenkübeln, Schränken, Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung und im Weigerungsfalle zum Erlass eines Haftbefehls mit sofortiger Durchführung (12.06.2012 – 47 C 22/12)
- zum Zugriff auf mein Betriebsfahrzeug – Versuch mich materiell zu vernichten
- zur Klage gegen meine Frau
- führte dazu, dass meine Mappe mit den Unterlagen immer noch vom Rechtsanwalt Walther als Pfand (de facto als Erpressung) zurückbehalten wird.

Die Schriftsätze trotzen voller Beleidigungen:

„Weiter warte ich noch auf die Aufrufung des Jüngsten Gerichts, des Heiligen Geistes und der Mutter Gottes durch den Beklagten. Diese Eingaben fehlen nämlich erkennbar noch im Sammelsurium seiner unsinnigen Rechtsbehelfe.“ (Reumschüssel, 25.05.2012 - 47 C 22/12)“

„Vielleicht fragen Sie einmal jemanden, der sich damit auskennt, bevor Sie einen solchen Unsinn vom Zaun treten.“ (Reumschüssel, 12.06.2012 - 47 C 22/12)“

„... - was daran zu erkennen ist, daß derartige Passagen seines ansonsten blindwütigen geifernden und allzu oft tief ins Strafbare eintauchenden Machwerke ausnahmsweise ... “ (Reumschüssel, 07.08.2012 - 49c C 1063/12)“

Wieso hat das Richter Holtkamp nicht erkannt, verfolgt mich wegen meiner Empörung, ausgedrückt in drastischen Wörtern, und möchte mich nach den StGB bestrafen?

Hier unterstützt Richter Holtkamp zwei kriminelle Rechtsanwälte, verweigert aber, sich mit der Sache auseinandersetzen, die Kriminalität dieser Rechtsanwälte zu untersuchen.

4.5.

Schleppende Bearbeitung von Anträgen

Inzwischen gibt es mehr als zwei Dutzend Anträge, welche darauf zielen, in diesem Strafverfahren den Gesamtkontext zu sehen und zu behandeln.

Richter Holtkamp bearbeitet die Anträge schleppend. Die meisten sind noch nicht bearbeitet.

Wichtiger ist für Richter Holtkamp das Abhaken der einzelnen Strafvorwürfe, um formal der StPO zu genügen.

4.6.

Ablehnung der Zeugenbefragung des Hauptakteurs des Strafverfahrens, des Zeugen Harald Dzubilla

Den Hauptakteur und –provokateur Harald Dzubilla hat Richter Holtkamp aus der Verhandlung katapultiert und mir damit die Möglichkeit genommen, zu hinterfragen, welche Zusammenhänge es zwischen seinen jahrelangen beleidigenden, schmähenden Angriffen gegen mich, den Rechtsanwälten und Richtern, insbesondere zwischen ihm und dem Richter Freise als Nachbar bestehen. Als zentrale Figur in meinen Auseinandersetzungen mit der Ahrensburger Justiz kann Herr Dzubilla viel zur Aufklärung im Kontext beitragen.

Richter Holtkamp hat das verhindert, obwohl meinerseits Antrag gestellt wurde, den Zeugen Dzubilla nicht zu entlassen.

4.7.

Erschwernis bei der Akteneinsicht

In das Strafverfahren sind mehr als XX Aktenbände einbezogen. Von allen diesen Akten gibt es bei der Geschäftsstelle Kopien.

Richter Holtkamp versprach schriftlich, mir die Kopien nach Hause zukommen zu lassen. Davon hat Richter Holtkamp später Abstand genommen.

Damit bin ich nicht in der Lage, mich umfassend auf die Verhandlung vorzubereiten. Die Einsicht in der Geschäftsstelle kann nur am Mo-Fr bis 13:00 erfolgen.

Zur meiner Vorbereitung zu den Verhandlungen muss ich immer wieder in die Akten schauen. Das ist nicht möglich. Es ist auch nicht möglich, dass ich Unterstützung bei der Aktendurchsicht von Freunden erhalte. Das hat Richter Holtkamp im Mai 2017 ausdrücklich verboten.

Es gibt keinen Sachgrund, mir die Aktenkopien nicht zu Hause zur Verfügung zu stellen.

Auch mein Pflichtverteidiger besitzt nicht alle Akten. Außerdem hat er seinen Sitz in Lübeck. Auch die Arbeit mit den Akten in Lübeck ist nur erschwert möglich.

Eine Behandlung der Sach- und Rechtslage mit der notwendigen Gründlichkeit im Kontext wird damit für mich ausgeschlossen. Entlastendes wird de facto mir vorenthalten. Richter Holtkamp und mein Pflichtverteidiger haben kein Interesse an einer gründlichen Arbeit am Gesamtkontext, geschweige denn der Staatsanwalt. Auch das erinnert mich an die Justizwillkür in der Vergangenheit.

4.8.

Unnötige Belastung durch Beiordnung eines Pflichtverteidigers

Der beigeordnete Pflichtverteidiger, Herr Brand, hat mir bis heute keine Ratschläge zu meiner Verteidigung gegeben. An meinen beiden Einlassungen hat Rechtsanwalt Brand nicht mitgearbeitet, geschweige denn mich vor dem Vortrag beraten. Die Einlassung zum „unerträglichen Anwaltsgeschäft“ wollte mein Pflichtverteidiger gar nicht sehen.

In der Verhandlung am 23.06.2017 fragte mich mein Pflichtverteidiger nach der Kostenquote der Hamburger Sache 324 O 402/11. In dieser Sache gibt es eine Kostenaufrechnung mehrere Verfügungen, welche das Landgericht Hamburg gegen Dzubilla erließ und einige Verfügungen des AG Ahrensburg, welche Dzubilla gegenrechnete. Die Kostenregelung dieses Verfahrens gibt überhaupt keine Aussage über die Quote von Verboten gegenüber Dzubilla und mir in dem Hamburger „Mammutverfahren“. Mein Pflichtverteidiger hat das Urteil in der Sache 324 O 402/11 von mir erhalten. Irgendwelche Information bezüglich seiner Erkenntnisse gibt er mir nicht preis.

Mein Pflichtverteidiger besitzt nicht alle Unterlagen, hat diese auch nicht angefordert. Pflichtverteidiger Brand besitzt keine Übersicht über den Stand der Verhandlungen zu den einzelnen Strafvorwürfen, informiert mich diesbezüglich falsch. Er ist allerdings der Meinung, dass ich strafrechtlich zu bestrafen sei, streiten kann man nur über die Höhe der Strafe.

Für mich ist mein Pflichtverteidiger eine zeitlich und finanziell zusätzliche Belastung. Werde ich im jetzigen Strafverfahren verurteilt, so muss ich auch diesen untätigen Strafverteidiger bezahlen. Das hat Richter Holtkamp zu verantworten.

Richter Holtkamp wurde in mehreren Schreiben und Anträgen aufgefordert, mich von diesem Pflichtverteidiger zu befreien.

4.9.

Sinnlose Belastung durch Hinzuziehung eines Psychiaters

Die Hinzuziehung des Psychiaters Dr. Tophike war in mehrerer Hinsicht ein Zumutung.

Durch einen früheren Vorgang, eingeleitet auf meine Bitte, war Richter Holtkamp bekannt, dass ich uneingeschränkt verhandlungsfähig bin.

Aus meiner Sicht hatte die Hinzuziehung von Dr. Tophinke nur den Sinn, mich zu demütigen und kostenmäßig zusätzlich belasten zu dürfen.

Nach wie vor ist unklar, ob ich Dr. Tophinke bezahlen muss und weswegen Dr. Tophinke nicht mehr tätig ist, ob er in dem Verfahren wieder in Erscheinung treten wird.

Verunsicherung und Offenlassen von Fragen über die Hinzuziehung eines Psychiaters dient nicht der Vertrauensbildung gegenüber dem Strafrichter. Das Gegenteil ist der Fall.

4.10

Terminfestlegungen ohne Abstimmung mit mir

Terminabstimmungen erfolgten in meiner Abwesenheit zwischen Richter, Staatsanwalt und Pflichtverteidiger.

So war mir z.B. der Termin vom 30.06.2017 nicht bekannt. Erst auf Nachfrage wurde dieser mir mitgeteilt.

Es ist mir auch unbekannt, ob ich zu jedem Termin erscheinen muss. Eine persönliche Ladung habe ich nur zum ersten Termin am 24.05.2017 erhalten.

Mir war nicht bekannt, dass an diesem Tag auch Richterin Grawe befragt wird. Mein Pflichtverteidiger Dr. Brand hatte dies auf meine Anfrage verneint gehabt.

Diese Verhaltensweise des Richters Holtkamp bringt eine Missachtung meiner Person zum Ausdruck und zeugt von der Gleichgültigkeit gegenüber meiner Geschäftstätigkeit, meiner materiellen Absicherung.

Jeder einzelne Punkt genügt für eine begründete Besorgnis der Befangenheit gegenüber Richter Holtkamp. Die Gesamtheit ist verheerend. Richter Holtkamp darf das Strafverfahren nicht mehr weiter führen.

Klaus Schädel